

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 82/2004

Sitzung vom 9. Juni 2004

**856. Postulat (Angebotspflicht von Handarbeit und Werken)**

Kantonsrätin Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden, und Kantonsrat Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, haben am 8. März 2004 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Bildungsrat zu beantragen, den Lehrplan der Mittelstufe so zu gestalten, dass sowohl in der 5. wie auch in der 6. Klasse wie bisher vier Wochenlektionen Handarbeit/Werken angeboten werden.

Begründung:

Die Volksschule strebt eine ganzheitliche Förderung der Kinder an und berücksichtigt die Leistungsfähigkeit, die individuellen Begabungen und die Neigungen der Kinder. So steht es im Volksschulgesetz. Mit der Reduktion der Handarbeitsstunden an der Mittelstufe wird dieser Grundsatz in Frage gestellt. Die Volksschule läuft Gefahr, zu kopflastig und nicht mehr allen Kindern gerecht zu werden. Im handwerklichen Unterricht nimmt vernetztes Denken einen besonderen Stellenwert ein; kognitive und manuelle Fähigkeiten werden miteinander kombiniert, alle Sinne sensibilisiert. Der moderne Handarbeitsunterricht leistet einen wichtigen Beitrag zur sinnvollen Lebensgestaltung der Jugend und auch zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf ihr zukünftiges Berufsleben. In unserer konsumorientierten und vom Computer dominierten Gesellschaft ist es wichtig, dass sich Jugendliche auch handwerklich betätigen, verschiedene Materialien kennen lernen und über deren Herkunft orientiert werden.

Mit dem Abbau der Handarbeitsstunden wird der Grundsatz der ganzheitlichen Förderung empfindlich verletzt. Die Kürzung der Handarbeitsstunden hat der Kantonsrat anlässlich der Budgetberatungen im Dezember 2003 mit 137 zu 3 Stimmen abgelehnt. Er hat sich damit gegen eine einseitige Förderung der Primarschülerinnen und -schüler ausgesprochen und sich dafür stark gemacht, dass Handarbeitsstunden in unserer Volksschule nicht zur Alibiübung werden.

Auf Antrag der Bildungsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden und Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäss §1 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 (LS 412.1) «strebt die Volksschule eine ganzheitliche Entwicklung der Kinder zu selbstständigen, verantwortungsbewussten und gemeinschaftsfähigen Menschen an». Der Begriff Ganzheitlichkeit ist nicht eindeutig definiert und mit unterschiedlichen Vorstellungen verknüpft. In der öffentlichen Diskussion zu Bildungsfragen wird die Ganzheitlichkeit häufig verwendet, um eine Gegenposition zu – vermeintlich oder tatsächlich – einseitig kopflastig ausgerichteten Lehrplänen zu beziehen. Die Ganzheitlichkeit im Sinne des Gesetzes bezieht sich jedoch in erster Linie auf die Entwicklung überfachlicher Kompetenzen. Diese sind im Leitbild des Lehrplans für die Volksschule als Grundhaltungen beschrieben und müssen als übergeordnete Zielsetzungen im gesamten Unterricht, in allen Fächern und während der ganzen obligatorischen Schulzeit aufgebaut und gefestigt werden.

Im Weiteren beschreibt der Lehrplan der Volksschule ganzheitliche Bildung wie folgt: Lernerfahrungen in allen Fächern sollen die Schülerinnen und Schüler gleichzeitig in geistiger, gefühlsmässiger und körperlicher Hinsicht fördern. Der Unterricht muss auf das Wahrnehmen und Erkennen von Zusammenhängen zielen, indem er grundlegende Einblicke ermöglicht und Fragestellungen aus verschiedenen Blickrichtungen angeht. Dabei sind vielfältige Möglichkeiten zu erproben, um Erkenntnisse auszudrücken und mitzuteilen. Die Ganzheitlichkeit kann deshalb nicht mit dem zeitlichen Umfang von Handarbeit oder andern Fächern verknüpft werden und wird auch nicht allein durch den Handarbeitsunterricht gewährleistet. Den individuellen Begabungen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler wird der Volksschulunterricht vielmehr durch die Breite der Unterrichtsgegenstände und eine methodisch vielfältige Gestaltung gerecht. Ganzheitliche Bildung im Sinne des Volksschulgesetzes betrifft den gesamten Unterricht und alle Fächer. Der Regierungsrat hat bereits bei der Beantwortung der Anfragen KR-Nr. 195/2003 und KR-Nr. 23/2004 ausführlich zu dieser Thematik Stellung bezogen.

Der Handarbeitsunterricht wird in einem vertretbaren Umfang gekürzt. Der Gesamtumfang des Handarbeitsunterrichts für Mädchen ist nach der Kürzung gleich hoch, für Knaben immer noch doppelt so hoch wie in den 80er-Jahren. Verglichen mit andern Kantonen der Schweiz liegt der Kanton Zürich im Durchschnitt; im Vergleich mit

andern europäischen Ländern besuchen Zürcher Primarschülerinnen und Primarschüler wesentlich mehr Handarbeitsunterricht.

Der Bildungsrat hat seinen Grundsatzbeschluss zur Senkung der Handarbeitslektionen am 14. Juli 2003 getroffen. Mit Beschluss vom 1. Dezember 2003 hat er die entsprechenden Lektionentafeln mit Wirkung ab Schuljahr 2004/05 festgelegt. Nachdem sich der Kantonsrat bei den Beratungen des Voranschlages 2004 für eine Rückgängigmachung dieser Massnahme ausgesprochen hatte, behandelte der Bildungsrat die Frage der Senkung der Handarbeitslektionen nochmals im Januar 2004. Er entschied, an seinem Beschluss vom 1. Dezember 2003 festzuhalten. Die Erwägungen des Bildungsrates zu dieser Entscheid finden sich im Schulblatt Nr. 2/2004, S. 68.

Von den bisherigen Zielen des Lehrplans im Bereich Handarbeit wird keines gestrichen. Die für ein Arbeitsmaterial zu verwendende Zeit ist jedoch kleiner, und die Anzahl der Gegenstände, die hergestellt werden können, verringert sich. Lehrpersonen können jedoch vermehrt Schwerpunkte setzen. Ein diesbezüglicher Lehrplan steht für die Unterrichtsplanung ab dem Schuljahr 2004/05 zur Verfügung. Die gesetzlich geforderte Grundausbildung in Handarbeit ist nach wie vor gewährleistet. Eine Verletzung des Grundsatzes einer ganzheitlichen Bildung liegt deshalb nicht vor.

Längerfristig gilt es zu überdenken, welche Aufgaben der Handarbeitsunterricht, der sich seit seiner Einführung in den Volksschulunterricht Ende des 19. Jahrhunderts immer wieder leicht verändert hat, heute zu erfüllen hat bzw. welche Ziele diesen Unterricht in Zukunft prägen sollen.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 82/2004 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**